

## **EuGH: Enkelgesellschaft als Vertriebsniederlassung**

Liegt eine feste Niederlassung bereits dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger die personellen und technischen Ressourcen eines verbundenen Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat nutzt?

### **Hintergrund**

Die Frage, wann eine feste Niederlassung durch eine verbundene Einrichtung vorliegt, ist entscheidend für den Ort der Dienstleistung und die damit verbundene Steuerpflicht. Der Begriff der festen Niederlassung und die Frage, wann eine solche vorliegt, ist auch nach den jüngsten EuGH Urteilen etwa in den Rechtssachen Titanium (EuGH Ur. v. 03.06.22, C-931/19) und Dong Yang (EuGH Ur. v. 07.05.2020, C-547/18) nicht abschließend geklärt. Bei der Rechtsanwendung führt das zu Unsicherheiten. Nach Art. 44 MwStSystRL gilt als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, es sei denn, die Dienstleistungen werden an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen erbracht, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist. In letzterem Fall ist der Ort der Dienstleistung der Ort der festen Niederlassung. Nach Art. 11 DVO (EU) Nr. 282/2011 und der EuGH Rechtsprechung (vgl. u.a. EuGH Ur. v. 16.10.2014, C-605/12) gilt als feste Niederlassung jede Einrichtung, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.

Gleichwohl folgt allein aus dem Umstand, dass eine Gesellschaft eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat besitzt, nicht, dass letztere eine feste Niederlassung darstellt (dazu EuGH Ur. v. 07.05.2020, C-547/18, Dong Yang). Wie aber zu verfahren ist, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft nach den Verträgen mit der Muttergesellschaft ihre personelle und technische Ausstattung der Muttergesellschaft zur Verfügung stellt, und ihr exklusiv Marketing-Regulierungs-, Werbe- und Vertretungsdienstleistungen erbringt, die geeignet sind, unmittelbar das Volumen der Verkäufe der Muttergesellschaft zu beeinflussen, war Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

### **Sachverhalt**

Berlin Chemie Deutschland (BCD) ist ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das pharmazeutische Erzeugnisse in Rumänien von einem lokalen Lager aus an dort ansässige Kunden (Arzneimittelgroßhändler) vertreibt. Im Jahr 2011 gründete BCD die rumänische Enkelgesellschaft BCRO. Sie schlossen eine Vereinbarung über Marketing, Werbung und Regulierung, in der sich BCRO zu einer Vielzahl von Tätigkeiten verpflichtet. Dazu gehören unter anderem Marketing, Werbung, Einholung von Genehmigungen und Registrierung sowie die Pflege des Netzes von medizinischen Fachkräften für BCD, um den Absatzmarkt für die Produkte der BCD in Rumänien weiter auszubauen. Die Vertriebsdienstleistungen erbrachte BCRO mit durchschnittlich 150 Verkaufsgagenten. Die rumänischen Mitarbeiter sind nicht befugt, Verträge im Namen von BCD abzuschließen.

BCRO stellte BCD für ihre Tätigkeiten monatliche Rechnungen unter Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens (Re ohne USt-Ausweis) aus, da sie davon ausging, dass die Leistungen für ihre Muttergesellschaft am Empfängerort in Deutschland steuerbar seien. Demgegenüber meinten die rumänischen Steuerbehörden, dass die Dienstleistungen in Rumänien steuerpflichtig sind, da BCD am Unternehmenssitz der BCRO eine feste Niederlassung unterhält, die von BCRO erbrachte Leistungen bezieht.

Dementsprechend erließen die Steuerbehörden einen Bescheid, in dem sie die Zahlung von inländischer MwSt, Zinsen und Bußgeldern forderte, was einen Rechtsstreit auslöste.

### **Entscheidung**

Art. 44 MwStSystRL und Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates sind dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat nicht deshalb

über eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, weil diese Gesellschaft dort eine Tochtergesellschaft hat, die ihr personelle und technische Ausstattung gemäß Verträgen zur Verfügung stellt, nach deren Maßgabe sie ihr exklusiv Marketing , Regulierungs , Werbe- und Vertretungsdienstleistungen erbringt, die geeignet sind, unmittelbar das Volumen ihrer Verkäufe zu beeinflussen.

#### **Anmerkung**

Wirft eine Sache keine neuen Rechtsfragen auf, so entscheidet der EuGH nach Anhörung des Generalanwalts ohne Schlussanträge. In der vorliegenden Rechtssache war dies der Fall. Der EuGH hatte bereits in der Entscheidung Dong Yang (a.a.O.) entschieden, dass allein der Besitz einer Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht zur Begründung einer festen Niederlassung ausreicht. Entscheidend für das Vorliegen einer festen Niederlassung bleibt die wirtschaftliche und geschäftliche Realität. Es ist nicht erforderlich, dass dem Steuerpflichtigen die personellen und technischen Ausstattungen selbst gehören, sondern nur, dass er über selbige verfügen kann, als ob es seine eigenen wären. Im Ergebnis wies der EuGH die Rechtssache zur Überprüfung an das vorlegende Gericht zurück, gab aber Hinweise, wie der Begriff der festen Niederlassung unter Zugrundelegung seiner Rechtsprechung zu verstehen ist.

Die Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des EuGH und bestätigt die aktuellen BFH-Rechtsprechung (u.a. BFH Urt. v. 15.2.2017, XI R 21/15). Aus Sicht von international tätigen Unternehmen mit Tochter- und/oder auch Enkelgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten ist die Entscheidung zu begrüßen, da der Beurteilung des Vorliegens einer festen Niederlassung restriktiv ausgelegt wird. Für eine rechtssichere Handhabung wäre es dennoch wünschenswert, die Frage, wann eine Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat eine feste Niederlassung begründet bzw. welche zusätzlichen Voraussetzungen, neben dem Zugriff auf personelle und technische Ressourcen, erfüllt sein müssen, damit eine feste Niederlassung vorliegt, wäre höchstrichterlich abschließend entschieden.

#### **Betroffene Normen**

Art. 44 MwStSystRL; Art. 11 Abs. 1 DVO (EU) 282/2011

#### **Fundstelle**

EuGH, Urteil vom 07.04.2022, [C-333/20](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.